

# Krankenversicherungsschutz im Ausland

(§ 18 SGB V)

Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse genießen in Deutschland einen umfangreichen Krankenversicherungsschutz.

Im Ausland ist der Umfang dieses Schutzes abhängig von den Bestimmungen des jeweiligen Aufenthaltslandes. In europäischen Mitgliedsstaaten haben Versicherte mit der elektronischen Gesundheitskarte Anspruch auf notwendige, medizinische Leistungen.

## Europäisches Ausland

Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse werden mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet, die rückseitig als **europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)** zu verwenden ist. Sie wird in allen europäischen Mitgliedsstaaten anerkannt.

Zu diesen gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) sowie die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Versicherte, die im europäischen Ausland erkranken, können ihren dortigen Behandler (Arzt, Zahnarzt, Krankenhaus) frei wählen, müssen aber darauf achten, dass dieser im jeweiligen Krankenversicherungssystem Behandlungen durchführen darf.

**Voraussetzung** für eine Kostenübernahme ist die **unaufschiebbare Behandlungsbedürftigkeit**. Häufig müssen Patienten die Behandlungskosten zunächst vor Ort bezahlen. Nachdem sie die Rechnung bei der Krankenkasse eingereicht haben, zieht diese etwaige Zuzahlungen sowie eine Aufwands-Pauschale vom Rechnungsbetrag ab. Erstattet werden maximal die Kosten, welche die Krankenkasse für die gleiche Behandlung in Deutschland übernommen hätte.

**Krankenrücktransporte** müssen stets separat versichert werden.

### Tipps

#### **TIPP 1**

Versicherte,

- die sich gezielt im europäischen Ausland behandeln lassen wollen
- die bereits vor Abreise erkrankt sind
- die unter einer behandlungsbedürftigen chronischen Erkrankung leiden

sollten die Kostenübernahme vor Abreise mit ihrer Krankenkasse abklären.

#### **TIPP 2**

Nutzer eines Smartphones können sich eine App mit wichtigen Informationen zur Nutzung der

europäischen Krankenversicherungskarte downloaden:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>

### **TIPP 3**

Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung–Ausland bieten Merkblätter mit Informationen zum Krankenversicherungsschutz in unterschiedlichen Ländern an. Unter folgendem Link kann man sie downloaden:

<https://www.dvka.de/de/versicherte/touristen/touristen.html>

## **Nicht-EU-Staaten mit Sozialversicherungsabkommen**

Für Auslandsreisen in Nicht-EU-Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, erhalten Versicherte von ihrer Krankenkasse einen Auslandskrankenschein.

Die Regelung trifft auf folgende Länder zu: Bosnien–Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien.

## **Nicht-EU-Ausland ohne Sozialversicherungsabkommen**

Versicherte, die sich **vorübergehend** in Ländern aufhalten, die nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, haben Anspruch auf eine teilweise oder volle Erstattung ihrer Behandlungskosten, wenn

- eine Notfallbehandlung erforderlich ist

**und**

- wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen eine private Auslandskrankenversicherung nicht abgeschlossen werden konnte und die Krankenkasse dies vor Reiseantritt wusste

Die Krankenkasse übernimmt in diesen Fällen für maximal 6 Wochen im Jahr die Kosten für Behandlungen, die auch im Inland möglich gewesen wären und zwar in der Höhe, die in Deutschland angefallen wäre.

Versicherte, die sich zur Behandlung ins Nicht-EU-Ausland ohne Sozialversicherungsabkommen begeben, erhalten keine Kostenübernahme.

Krankenkassen **können** Behandlungskosten ganz oder teilweise im Nicht-EU/ EWR- Ausland übernehmen, wenn Behandlungen nach dem allgemeinen Stand medizinischer Erkenntnisse nur dort möglich sind. Der Anspruch auf Krankengeld ruht in diesen Fällen nicht.

### **Tipp**

Um im Falle einer Erkrankung einen umfangreichen Krankenversicherungsschutz zu genießen, ist eine private Auslandskrankenversicherung empfehlenswert – unabhängig davon, ob Sie nach

Europa oder in einen nicht EU-Staat reisen. Die meisten Krankenkassen kooperieren mit privaten Anbietern und können ihren Versicherten ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Kontaktieren Sie bei Interesse Ihre Krankenkasse.

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der "Deutschen Verbindungsstelle, Krankenversicherung – Ausland" des GKV-Spitzenverbandes:

GKV-Spitzenverband  
Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung – Ausland  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-0  
Telefax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [Post@dvka.de](mailto:Post@dvka.de)

<http://www.dvka.de>